

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7550 —**

Abwicklung der Staatsbank Berlin

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag in ihrem „Bericht (...) zur Verringerung von Beteiligungen und Liegenschaften des Bundes“ (Drucksache 12/6889), den das Parlament am 28. April 1994 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen hat, mitgeteilt, bei welchen Beteiligungen des Bundes nach wie vor ein wichtiges Bundesinteresse gegeben ist. Zu den entbehrlichen Beteiligungen gehört die „Staatsbank Berlin“, die „abgewickelt und voraussichtlich mit dem verbleibenden Kredit- und Dienstleistungsgeschäft von der Kreditanstalt für Wiederaufbau übernommen“ (S. 5) werden soll.

1. Wie hoch waren Eigenkapital und Sonderrücklage der „Staatsbank Berlin“ Ende 1990, 1991, 1992 und 1993?

Der Höhe des Grundkapitals und der Sonderrücklagen der Staatsbank Berlin Ende 1990, 1991, 1992 und 1993 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

– in Mio. DM –

	31. 12. 1990	31. 12. 1991	31. 12. 1992	31. 12. 1993
Grundkapital	250,0	250,0	250,0	250,0
Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 DMBilG	5 612,2	5 549,0	5 542,5	5 485,3
Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG	3 914,4	2 736,2	3 022,1	3 115,4
Sonderverlustkonto aus Rückstellungs- bildung gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG	3 853,5	593,4	553,2	191,5
Überschuß der Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG ¹⁾	60,9	2 142,8	2 468,9	2 923,9

2. Um welchen Betrag wird das Eigenkapital der „Staatsbank Berlin“ in diesem Haushaltsjahr vermindert?

Die Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 DMBilG der Staatsbank wurde am 30. Mai 1994 um 1 050 Mio. DM reduziert.

3. In welchem Einzelplan des Bundeshaushalts 1994 ist diese Kapitalentnahme als Einnahme veranschlagt?

Die Kapitalentnahme ist im Einzelplan 08 des Bundeshaushalts 1994 mit 800 Mio. DM als Einnahme veranschlagt.

Im Einzelplan 08 des Bundeshaushalts 1994 ist außerdem eine Gewinnabführung der Staatsbank Berlin in Höhe von 600 Mio. DM veranschlagt. Da der Jahresüberschuß des Geschäftsjahres 1993 jedoch nur 350 Mio. DM betrug, ist der Differenzbetrag am 30. Mai 1994 durch Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 Satz 3 DMBilG gedeckt worden.

4. Trifft es zu, daß der Bund für das kommende Haushaltsjahr weitere Kapitalentnahmen plant?
Wenn ja, bis zu welcher Höhe?

Es ist vorgesehen, die Staatsbank Berlin noch in diesem Jahr mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu fusionieren. Durch die Fusion wird Eigenkapital der Staatsbank Berlin frei, das nicht zur Verstärkung des Eigenkapitals der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Übernahme des Staatsbankgeschäfts benötigt wird. Die Höhe dieses Betrages, der an den Bundeshaushalt abgeführt wird, steht noch nicht fest.

1) Als Eigenkapital steht lediglich der Überschuß der Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG gegenüber dem Sonderverlustkonto zur Verfügung.